

zwei Generationen beschränkten Erbleihe bis zu ihrer praktisch völlig freien Verfügungsgewalt durch den Beliehenen einschließlich Vererbbarkeit, Verkauf und Verpfändung vom 13. bis 15. Jh. in Graubünden. — Rainer Wohlfel, Ritter — Söldner — Offizier. Versuch eines Vergleiches (S. 45—70). — Teil 2: Ludwig Petry, Stufen und Formen des Städtewesens in Rheinland-Pfalz. Überlegungen im Anschluß an den neuen Band des neuen Deutschen Städtebuches (S. 1—36), kommentiert den Teilband Rheinland-Pfalz/Saarland (hg. v. E. Keyser, 1964) der Reihe „Deutsches Städtebuch“ unter dem Aspekt der chronologischen Entwicklung von Städtelandschaften, wobei er die Problematik dieser Bände deutlich werden läßt, daß in ihnen der Rahmen von sehr jungen politischen Grenzen bestimmt wird, während zu verschiedenen Zeiten ganz unterschiedlich zusammenhängende Städtelandschaften bestanden. — Herbert Brünig, Stadtkernforschung in Magdeburg (S. 37—43), ist eine ausführliche Besprechung der Magdeburger Grabungsberichte von E. Nickel (Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte Bd. 8 u. 18, 1960 und 1964). — Alois Gerlich, Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum (S. 44—126), geht den vielschichtigen Entwicklungen und Verzahnungen im Mächtespiel zwischen den Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, dem wittelsbachischen Pfalzgrafen Ludwig II. und den verschiedenen Trägern der deutschen Krone während des Interregnums nach und kann herausarbeiten, wie hier Konstellationen entstehen, die für die gesamte spätmittelalterliche Reichsgeschichte bestimmend wurden. — Winfried Trusen, Kurmainz und das Einberufungsrecht zur deutschen Königswahl seit der Goldenen Bulle (S. 127—152), kann vor allem zeigen, daß dieses Mainzer Recht älter ist als die Goldene Bulle und der gleichlautende Anspruch des Pfalzgrafen schon im 13. Jh. dahinter zurücktrat, die Goldene Bulle also auch hier nur die faktisch bestehenden Gegebenheiten sanktionierte, keineswegs aber neues Recht setzte. — Festschrift Petry Teil 1: Der Band beginnt mit zwei allgemeinen Beiträgen von Karl-Georg Faber, Was ist eine Landschaftslandschaft? (S. 1—28), und Herbert Schlenger, Methodische Probleme der landeskundlichen deutschen Ostforschung (S. 29—45), denen sich folgende mediävistische Beiträge anschließen: Karl Bosl, Macht und Arbeit als bestimmende Kräfte in der mittelalterlichen Gesellschaft (S. 46—64). — Heinrich Büttner, Der Übergang der Abtei St. Maximin an das Erzstift Trier unter Erzbischof Alber von Montreuil (S. 65—77): St. Maximin war bei Einführung der Gorzer Reform 934 Reichskloster geworden, zuvor war es erzbischöflicher Besitz. Zweihundert Jahre später gelingt es dem zielstrebigem Territorialpolitiker und Königsmacher Konrad III., Erzbischof Alber von Montreuil, diese Entwicklung wieder rückgängig zu machen, indem er von dem ihm verpflichteten Könige ein entsprechendes Privileg erwirkt, sich von Innozenz II. die neue Lage bestätigen läßt und seinen Anspruch in heftigen Kämpfen mit Gf. Heinrich von Namur-Luxemburg, dem Vogt des Klosters, durchsetzen kann. — Otto P. Clavdetscher, Mainz und Chur im Mittelalter (S. 78—96): Das 451 erstmals als Bischofssitz erwähnte, ursprünglich (strittig wie lange) dem Mailänder Metropolitanverband zugehörige Chur ist seit 852 nachweislich Mainz unterstellt und blieb es nominell bis 1802. Der Vf. kann allerdings zeigen, daß auf ziemlich allen Sektoren der kirchenrechtlichen Abhängigkeit Churs von Mainz — Verpflichtung zur Teilnahme von Provinzialsynoden, Konsekrations- und Konfirmationsrecht des Metropoliten — die Beziehungen recht locker waren und sich seit dem 13./14. Jh. durch die zunehmenden Eingriffe der Kurie über den Kopf des Erzbischofs hinweg nahezu auflösten. — Teil 2: Eugen Ewig, Beobachtungen zu den Bischofsprivilegien für St. Maur-des-Fossés und S. Colombe de Sens (S. 1—24), untersucht zwei Privilegien von 645 bzw. 660 der Bischöfe Audobert von